

Übersicht über die richtlinienergänzenden Regelungen zur Internationalen Jugendarbeit des KJP

Absprachen und Anträge

- Die Verwendung von Textbausteinen bei der Beschreibung von verschiedenen miteinander im Zusammenhang stehender Maßnahmen sowie deren Zielstellung ist möglich, sofern der eigenständige Charakter jeder einzelnen Maßnahme erkennbar ist. Die Wiederholungen von ganzseitigen einführenden Erläuterungen zu einzelnen Maßnahmen ist hingegen verzichtbar. Gleichlautende Antragstellungen verschiedener Maßnahmen finden bei der Förderung keine Berücksichtigung. Dies gilt auch für die Sachberichte. (Terminschreiben 2007)
- Im Falle der Beantragung von In- und Out-Programmen als Gegenbesuche wird die Vorlage von kopierten Projektbeschreibungen nicht akzeptiert. Auch wenn beide Programme eine thematische Einheit bilden, muss die Fortentwicklung/Vertiefung im zweiten Programmteil sichtbar werden. Dies gilt auch für die Sachberichte. (Terminschreiben 2006)
- Grundsätzlich ist es möglich, Zuschüsse für eine Begegnungsmaßnahme sowohl beim KJP als auch im Programm Erasmus+: Jugend in Aktion zu beantragen. Die beantragten bzw. verwendeten Beträge sind jeweils gegenseitig anzuzeigen. (Terminschreiben 2015)

Aufenthalte im Ausland

- Die Verlängerung eines Aufenthaltes im Ausland im Anschluss an eine aus dem KJP geförderte Maßnahme ist solange förderunschädlich, wie der anschließende Aufenthalt nicht die Dauer der Maßnahme selbst (Aufenthalt im Gastland minus 1 Tag) erreicht. In diesen Fällen ist das überwiegende Bundesinteresse an der Förderung der Maßnahme nicht durch den verlängerten Aufenthalt beeinträchtigt. Die Regelung ist abschließend. (Terminschreiben 2009)
- Bei Verlängerung eines Aufenthaltes zu persönlichen Zwecken vor Beginn einer Maßnahme wird der Zuschuss nicht gewährt. (Klarstellung)
- Die Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden KJP-geförderten Maßnahmen ist zulässig und förderunschädlich. Für die Ermittlung der förderunschädlichen Dauer der Verlängerung des Aufenthaltes zu persönlichen Zwecken ist allein die Dauer der letzten geförderten Maßnahme maßgebend. (Klarstellung Juli 2008)
- Das Auswärtige Amt empfiehlt, insbesondere für Jugend- und Fachkräftebegegnungen im Rahmen der Transformationspartnerschaft, sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes vorab in der Deutschenliste der jeweils für das Aufenthaltsgebiet zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu registrieren. Dabei handelt es sich um ein elektronisches Erfassungssystem von Deutschen im Ausland (abgekürzt: ELEFAND), das auch im Rahmen kurzfristiger Aufenthalte (wie Jugend- und Fachkräftebegegnungen) eine Einbeziehung der entsprechend registrierten Deutschen in Maßnahmen zur Krisenvorsorge und –reaktion der jeweiligen Auslandsvertretungen ermöglicht. Anbei der Link zu ELEFAND: <https://service.diplo.de/elefandextern/home/registration!form.action> (Terminschreiben 2015)

Beleglisten

- Ich weise darauf hin, dass im Zentralstellenverfahren dem Verwendungsnachweis neben der eigenen Belegliste der Zentralstelle ebenfalls die Beleglisten der Letztempfänger beizufügen sind. (Terminschreiben 2012)
- Auf die Vorlage der Beleglisten der Letztempfänger kann nicht verzichtet werden. Die Nichtvorlage/Nichtprüfung von Belegen der Letztempfänger war u. a. Bestandteil einer der letzten BRH-Bearbeitungen. In der Belegliste der Zentralstelle kann jedoch eine Position pro Zuwendung an einen Letztempfänger ausgewiesen werden [...]. Dadurch sollte sich der Mehraufwand für die Zentralstelle in Grenzen halten. (Klarstellung Juni 2011)

Bilaterale, multilaterale, trilaterale Maßnahmen

- Eine Förderung von Maßnahmen, die eine Teilnahme an multilateralen Maßnahmen in Frankreich, Polen, Tschechien, Israel und Russland beinhaltet, kann nur im Rahmen der längerfristigen Förderung bundeszentraler Träger erfolgen. (Terminschreiben 2012)

Fachkräfte

- Erwartet werden nicht nur sprachliche und landeskundliche, sondern auch pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen. (Terminschreiben 2006)
- Aufgrund wiederkehrender Rückfragen weise ich darauf hin, dass die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter sowie der Fachkräfte in angemessenem Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen soll. Zur Wahrnehmung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht sind mindestens 2 Begleitpersonen (männlich und weiblich), unabhängig von der Gruppengröße, zuwendungsfähig sind. (Terminschreiben 2013)
- Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass Maßnahmen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nur gefördert werden, wenn sie einen unmittelbaren thematischen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe aufweisen und die Teilnehmenden dazu einen besonderen fachlichen Bezug haben. (Terminschreiben 2015)
- Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass die Teilnahme von öffentlichen Bediensteten an Jugendbegegnungen oder Fachkräfteprogrammen nicht zuwendungsfähig ist. (Terminschreiben 2016)

Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung

- Die Förderung von internationalen Maßnahmen auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans im Wege der Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung stellt eine Ausnahme dar. Daher ist die Beantragung von Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung besonders zu begründen. In der Begründung ist auf die Notwendigkeit der einzelnen Ausgaben für die Erreichung des Projektziels einzugehen. Der Hinweis auf eine vollinstitutionelle Förderung des Antragstellers durch das BMFSFJ stellt für die Bewilligung nach Vollfinanzierung keine hinreichende Begründung dar. Die Erhebung von Teilnahmegebühren und die Akquisition von Drittmitteln sind in Betracht zu ziehen, ihr Verzicht zu begründen. (Terminschreiben 2004)

Gastgeberprinzip

- Wenn eine Bewilligung auf der Grundlage von Festbeträgen erfolgt, dann spielt es keine Rolle, ob der deutsche Partner auch im Ausland Ausgaben des Programms übernimmt. Das

ist eine Frage der betreffenden Absprache. Gewünscht ist eine Unterstützung durch die betreffende Regierung oder andere öffentliche Mittel, aber diese ist häufiger nicht gegeben. (Klarstellung April 2004)

- Erfolgt eine Bewilligung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes (Fehlbedarfsfinanzierung), so können grundsätzlich keine Kosten übernommen werden, die im Ausland anfallen. Hiervon kann nur in ganz besonders zu begründenden Einzelfällen abgewichen werden, die stets der Zustimmung durch das BMFSFJ bedürfen. (Klarstellung April 2004)

Jugendbegegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften

- Bei Jugendbegegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften wird ein vorrangiges kommunales Interesse unterstellt, daher ist eine Bundesförderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. (BMFSFJ 224/225-2440/29 vom 20.07.1993, Terminschreiben 2004)

Kommunale Trägerschaft von Maßnahmen

- Die Teilnahme öffentlich Bediensteter an Jugendbegegnungen oder Fachkräfteprogrammen ist nicht zuwendungsfähig (Terminschreiben 2015).

Maßnahmen des grenznahen Jugendaustausches

- Für Maßnahmen des grenznahen Jugendaustausches trifft die Regelung in Buchstabe c) Nr. III.3.4.1.1 RL-KJP nicht zu, wonach Veranstaltungen mindestens fünf Tage dauern sollen. Für diese Maßnahmen gilt eine Dauer von 6 Programmtagen, die sich im Laufe eines Haushaltsjahres auf mehrere Einzelbegegnungen verteilen können. (Terminschreiben 2004) Als grenznaher Raum gelten die unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirke. (Klarstellung 2015)

Reisekosten

- Die Berechnung der Route kann wahlweise nach vergleichbaren Systemen der Routenplanung erfolgen, wobei die tatsächlich zu verwendende Route anzunehmen ist. Für Ziele innerhalb Europas (geografisch) wird die Route je nach genutztem Verkehrsmittel für den Straßen- oder Schienenweg berechnet. Für Ziele außerhalb Europas wird die Höhe der Zuwendung anhand der Entfernung zum Zielort per Luftlinie berechnet. Im Verwendungsnachweis ist die Berechnungsgrundlage anzugeben.
- Als Ausnahmeregelung für den Jugendaustausch mit Israel und den Palästinensischen Gebieten wurde als Zuschuss zu den Reisekosten der Teilnehmenden aus Deutschland ein Festbetrag in Höhe von 360 € eingeführt. Für die Reisekosten der israelischen Teilnehmenden gilt der Zuschuss bis zu einer Höhe von 280 € (Terminschreiben 2013)
- Im Sinne der RL-KJP gilt für die Berechnung des Reisekostenzuschusses für den Austausch mit der Türkei der Zuschuss in Höhe von 0,12 €/km.
- Die Ausnahmeregelung für die Bezuschussung von Reisekosten der ausländischen Teilnehmenden im Austausch mit den Ländern der JPE gilt weiterhin. Für die Berechnung der Zuwendung wird ein Betrag von 0,08 €/km Luftlinie zugrunde gelegt.

- In Fällen, in denen der außereuropäische Programmort nur durch mehrfaches Umsteigen erreicht werden kann und die tatsächliche Entfernung durch die km-Angabe der Luftlinie nur unzureichend wiedergespiegelt wird, wird die Errechnung des Zuschusses als Summe der Teilstrecken anerkannt. Im Falle der Berechnung nach Teilstrecken ist dies im Verwendungsnachweis zu kennzeichnen und die Teilstrecken sind zu benennen. (Klarstellung März 2015)
- Auf Nachfrage zur Berechnung der Reisekostenzuschüsse anhand der Kilometerpauschale stelle ich klar, dass der ermittelte Gesamtbetrag für die Gruppe auf volle Euro abgerundet wird. (Terminschreiben 2015)
- Als Zielort gemäß Nr. III.3.4.2 Abs. (10) RL-KJP gilt, sofern mit dem Partner nicht anders vereinbart, der Ort im Partnerland, der auf dem Weg zum Programmort mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Alle bis dorthin entstehenden Kosten gelten als Fahrkosten im Sinne des Abs. (10) Nr. III.3.4.2 RL-KJP. (Klarstellung November 2008)
- Beim Einsatz von elektronischen Tickets (E-Ticket) reichen bis auf Widerruf ein Abrechnungsformular und der Ausdruck des Tickets mit persönlicher Unterschrift des Antragstellers als Beleg aus (Klarstellung 2015).
- Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, wenn z.B. privat oder dienstlich beschaffte Fahrkarten (Netz- oder Zeitkarten, Jobtickets) bzw. Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 145 SGB IX) nicht genutzt werden. Es gibt keinen Anspruch auf anteilige Erstattung dienstlich genutzter privater Fahrausweise (Tz. 4.2.4 BRKGVwV).

Teilnehmerzahl

- Bei bilateralen Jugendbegegnungen in Deutschland werden grundsätzlich bis zu 15 deutsche und 15 ausländische Teilnehmende gefördert; bei Jugendbegegnungen im Ausland bis zu 15 deutsche Teilnehmende. Für die Begleitung der Gruppen werden jeweils 2 Teamer oder Gruppenleiter anerkannt. In begründeten Fällen sind andere Regelungen möglich. Für Fachkräfteprogramme beträgt die Höchstzahl jeweils bis zu 10 Teilnehmende. (Terminschreiben 2005)
- Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter sowie Fachkräfte soll in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen.
Die Anwendung dieser Vorschrift bedeutet, dass bei gemischten Jugendgruppe mit männlichen und weiblichen Teilnehmenden mindestens zwei Begleitpersonen (Leiterinnen, Leiter, Fachkräfte), jeweils männlich und weiblich, ohne besondere Begründung anzuerkennen sind, wenn minderjährige Teilnehmende die Gruppe bilden, unabhängig von der Gruppengröße.
Setzt sich eine Jugendgruppe mit bis zu 15 Jugendlichen ausschließlich aus volljährigen Teilnehmenden zusammen, ist die Anerkennung einer zweiten Begleitperson (dabei jeweils männlich und weiblich) in besonderen sachlichen Zusammenhängen zu begründen.
Bei Gruppen mit minderjährigen und volljährigen Teilnehmenden gilt wegen der besonderen Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen die obere Regelung. (Klarstellung Juli 2007)

Versicherungen

- Aus den Zuschüssen des KJP für Projektförderung können Beiträge zu Versicherungen für Jugendbegegnungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, da der Träger dafür Sorge zu

tragen hat, dass die (an internationalen Begegnungsmaßnahmen) teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüchen ausreichend versichert sind.

- Die Zuwendungsfähigkeit soll gelten für die Versicherungsbeiträge für
 - alle Teilnehmende aus Deutschland und dem Partnerland bei Jugendbegegnungen in Deutschland,
 - Teilnehmende aus Deutschland an Jugendbegegnungen im Ausland,
 - ausländische Teilnehmende an Fachkräfteprogrammen in Deutschland.
- Teilnehmende aus Deutschland an Fachkräfteprogrammen in Deutschland oder dem Ausland sind für ihren Versicherungsschutz voll verantwortlich. Daher wird dies von der Zuwendungsfähigkeit ausgenommen. (Klarstellung vom 19.01.2011)

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- Eine Förderung von Maßnahmen, die vor der Bewilligungsentscheidung begonnen wurden, ist nicht möglich. Ein förderungsunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann im laufenden Antragsverfahren, d. h. vor Erlass des Bewilligungsbescheids, gesondert beantragt werden, wenn die Maßnahme vor der voraussichtlichen Förderentscheidung beginnen soll bzw. Zahlungsverpflichtungen zur Vorbereitung einer Maßnahme eingegangen werden müssen. (Terminschreiben 2006)

Zuschläge

- Zuschläge zur Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen im Ausland: Die Verwendung der Zuschläge ist ausgeschlossen für
 - Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, die während der Maßnahme entstehen
 - Koordinierungskosten (Wenn ein anderer Träger Verwaltungsarbeiten übernimmt, bei denen insbesondere Personal- und Sachkosten für Antragstellung und VN-Erstellung anfallen. Als Ausnahme gilt: Der zahlende Träger hat in Deutschland keinen Dachverband.)
 - Taschengeldzahlungen
 - Visumgebühren und Impfungen
 - Gastgeschenke
 - Ausbildung von Gruppenleitern
 - Referentenhonorare im Ausland
 - Kosten des ausländischen Partners für Vor- und Nachbereitung